AMTSBLATT

DER STADT ETTLINGEN

Nr. 5 / 14. Jahrgang

Ettlingen, 4. Februar 1983

INHALTSVERZEICHNIS

Übung der französischen Streitkräfte

Genehmigung des Bebauungsplanes "Haberacker" im Stadtteil Oberweier

Änderung des Bebauungsplanes "Welscher Rain" im Stadtteil Schöllbronn im Bereich d. Grundstückes Lgb. Nr. 2830

Der Bundesverband für den Selbstschutz teilt mit: Notvorrat - Teil 1 -

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 6. März 1983

Jahresverbrauchsabrechung 1982 der Stadtwerke Ettlingen

Telefonische Beratung für Eltern und Schüler

Die Kriminalpolizei rät: Prüfen Sie "Wertsachen" genau

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Übung der französischen Streitkräfte

Das Landratsamt Karlsruhe teilt mit, daß vom 22.02. bis 03.03.1983 im Landkreis Karlsruhe eine Übung der französischen Streitkräfte stattfindet.

Evtl. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Stephanienstraße 18, 7500 Karlsruhe, geltend zu machen.

Genehmigung des Bebauungsplanes "Haberacker" im Stadtteil Oberweier

Mit Erlaß-Nr. 13-24/0215/14 vom 14. Januar 1983 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 25. August 1982 beschlossenen Bebauungsplan "Haberacker" entsprechend § 11 BBauG genehmigt.

Gemäß § 12 BBauG wird der genehmigte Bebauungsplan während der Dienststunden ab Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung Ettlingen - Planungsamt -, Neuer Markt 9 - 11, II. OG, zur Einsicht freigegeben. Die Einsicht ist gebührenfrei.

Entsprechend § 155 a Abs. 1 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung über den Bebauungsplan unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend § 155 a Abs. 3 BBauG nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieser Satzung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung des Bebauungsplanes "Welscher Rain" im Stadtteil Schöllbronn im Bereich des Grundstückes Lgb. Nr. 2830

Mit Erlaß-Nr. 13-24/0251/8 vom 12. Januar 1983 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 22. September 1982 beschlossenen Bebauungsplanänderung entsprechend § 11 BBauG genehmigt.

Gemäß § 12 BBauG wird der genehmigte Bebauungsplan während der Dienststunden ab Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung Ettlingen - Planungsamt -, Neuer Markt 9 - 11, II. OG, zur Einsicht freigegeben. Die Einsicht ist gebührenfrei.

Entsprechend § 155 a Abs. 1 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung über den Bebauungsplan unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend § 155 a Abs. 3 BBauG nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieser Satzung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bundesverband für den Selbstschutz teilt mit: Notvorrat - Teil 1 -

Alle wichtigen Verbrauchsgüter, besonders die Lebensmittel, werden über ein gut funktionierendes Verteilersystem zum Einzelhandel transportiert. Das garantiert ständig frische Ware und erspart den großen und kleinen Lebensmittelhändlern kostspielige Lagerhaltung.

Aber dieses System ist auch störanfällig. Schon vereiste oder verschneite Straßen können kleine Ortschaften von der Lebensmittelversorgung abschneiden (das hat die Schneekatastrophe in Schleswig-Holstein gezeigt), Hochwasser oder Erdbeben unter Umständen sogar eine ganze Region. Dann sind die Supermärkte und Lebensmittelläden in den betroffenen Gebieten im Handumdrehen leergekauft. Wer dann Vorräte hat, kann eine vorübergehende Versorgungskrise bewältigen.

Allerdings sollte man sich nicht allein auf einen gut gefüllten Kühlschrank und das Gefrierfach verlassen;
bei einer Katastrophe kann leicht zusätzlich ein Stromausfall eintreten und die Lebensmittel aus Kühlschrank und Gefrierfach verderben (ein Gefriergerät hält seine Temperatur bis 24 Stunden nur dann, wenn es nicht geöffnet wird). Auch eine Zubereitung ist dann nicht mehr möglich.